Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3584

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm

— Drucksache IV/3142 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jungmann

I. Allgemeines

Obiger Initiativantrag wurde in der 174. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. März 1965 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend, dem Wirtschaftsausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit zur Mitberatung überwiesen.

Die beiden mitberatenden Ausschüsse hatten zunächst in Erwägung gezogen, Sachverständige zu dem Antrag zu hören. Sie haben jedoch von diesem Vorhaben Abstand genommen, nachdem der Ausschuß für Gesundheitswesen sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen hatte, im Gesetzentwurf anstelle der Emissionsgrenzwerte Richtwerte festzulegen. Der Ausschuß für Arbeit hat daraufhin beschlossen, von einer Stellungnahme zum Entwurf abzusehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat dem federführenden Ausschuß vorgeschlagen, in § 1 keine Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu machen, da diese der Zielsetzung des Gesetzes widersprechen würden. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsausschuß den federführenden Ausschuß gebeten, im Bericht zu § 3 klarzustellen, daß die Verwaltungsbehörden verpflichtet seien, im Einzelfall zu prüfen, ob Anordnungen nach § 3 Abs. 1 zu treffen seien. Schließlich hat der Wirtschaftsausschuß empfohlen, die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, alle zwei Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz und den Stand der Technik zu berichten.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat einmütig den Gesetzentwurf begrüßt, da er eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage bietet, den zunehmenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Baulärm zu begegnen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die bisherigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Lärmbekämpfung nicht ausreichen, um den immer stärker werdenden Lärm wirksam zu bekämpfen. Neben dem Verkehrslärm hat infolge der Rationalisierungsbestrebungen der Baulärm ein Ausmaß erreicht, das den zumutbaren Bereich bereits bei weitem überschritten hat. Betroffen sind vom Baulärm, der wegen seiner zum großen Teil sehr hohen Lautstärke als besonders belästigend empfunden wird, die in der Nachbarschaft von Baustellen wohnenden oder arbeitenden Personen. Da in absehbarer Zeit nicht mit einem Nachlassen der umfangreichen Bautätigkeit zu rechnen ist, hält der Ausschuß eine gesetzliche Regelung zur Abhilfe der Mißstände für erforderlich.

Die geeignetste Möglichkeit zur Verringerung des Baulärms sind lärmdämpfende technische Einrichtungen bei den Baumaschinen selbst. Bereits jetzt sind Baumaschinen durch besondere technische Einrichtungen lärmarm gemacht worden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß nicht in allen Fällen die technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die ausstrahlenden Geräusche zu mindern.

Das Gesetz wendet sich in erster Linie an den Betreiber von Baumaschinen und legt ihm eine Reihe von Verpflichtungen auf, die erreichen sollen, daß der Baulärm auf ein zumutbares Mindestmaß begrenzt wird. Mit dieser Regelung glaubt der Ausschuß auch einen Weg gefunden zu haben, der die Baumaschinenindustrie veranlassen wird, von sich aus bemüht zu sein, nach Möglichkeit geräuscharme Maschinen auf den Markt zu bringen. Der Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 51, Tel. 6 35 51

ist der Auffassung, daß die möglicherweise anfallenden Kosten gering sind und in jedem Falle dem Betreiber von Baumaschinen zugemutet werden können.

Da nicht abzusehen ist, ob das jetzt vorgeschlagene Gesetz ausreichen wird, um die Bevölkerung genügend gegen Baulärm zu schützen, hat sich der Ausschuß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses angeschlossen und empfiehlt dem Bundestag, die Bundesregierung zu ersuchen, alle zwei Jahre über die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht werden, zu berichten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Eingangsformel

Der Entwurf enthält keine Vorschriften, die nach dem Grundgesetz, insbesondere nach Artikel 84 GG, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der Ausschuß hat deshalb die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" gestrichen.

Zu § 1

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen Baumaschinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Die in Absatz 2 enthaltene Begriffsbestimmung wird durch eine beispielhafte Aufzählung einiger wichtiger Baumaschinen erläutert. Der Katalog der Baumaschinen wurde unter Berücksichtigung fachtechnischer Gesichtspunkte neu gefaßt.

Das Gesetz bezweckt ausschließlich den Schutz der Allgemeinheit vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm. Vorschriften des Arbeitsschutzes werden deshalb durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 2

Die Neufassung stellt klar, daß dem Betreiber von Baumaschinen die sich aus Nummern 1 und 2 ergebende Verpflichtung zur Geräuschminderung nur obliegt, soweit nach der Lage der Baustelle die Allgemeinheit durch den Lärm gefährdet oder erheblich benachteiligt oder belästigt wird. Die Fassung der Nummer 1 soll sicherstellen, daß alle nach dem Stand der Technik vermeidbaren Geräusche verhindert werden. Die in der bisherigen Fassung vorgesehene Beschränkung auf die bei ordnungsgemäßem Betrieb vermeidbaren Geräusche wird dem Lärmschutzbedürfnis nicht gerecht.

Die Neufassung der Nummer 1 macht die in Satz 2 des Entwurfs enthaltene beispielhafte Aufzählung von Einzelmaßnahmen entbehrlich.

Die Absätze 2 und 3 sind in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zu § 3 enthalten.

Zu § 3

Die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten durch Rechtsverordnung bietet nicht die Möglichkeit, die besonderen Verhältnisse, unter denen Baumaschinen eingesetzt werden, zu berücksichtigen. Der Ausschuß schlägt deshalb die Festsetzung von Richtwerten durch allgemeine Verwaltungsvorschriften vor, die eine elastischere Handhabung durch die Verwaltungsbehörden der Länder ermöglichen. Der Ausschuß geht davon aus, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Überschreiten der Emissions- und Immissionsrichtwerte grundsätzlich verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zur Lärmverminderung anzuordnen. Durch die Umstellung von rechtsverbindlichen Emissionsgrenzwerten auf Emissionsrichtwerte in Form von Verwaltungsvorschriften sind die Vorschriften des Absatzes 1 (Übergangsfristen) und des Absatzes 2 (Ausnahmeregelung) entbehrlich geworden.

Zu § 4

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Baumaschinen erscheint nach der Systematik des Entwurfs nur sinnvoll, wenn für die Baumaschinen zuvor Emissionsgrenzwerte durch Rechtsverordnung festgesetzt worden sind. Durch die Umstellung auf Emissionsrichtwerte ist die Voraussetzung für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht weggefallen.

Zu § 5

Das Landesrecht enthält bisher schon für Kurorte, Erholungsgebiete und ähnliche schutzbedürftige Bezirke Lärmschutzvorschriften, die über die Vorschriften dieses Entwurfs hinausgehen. Die Neufassung überläßt für diesen Bereich die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse den Ländern. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Formulierung „Bezirke, die eines stärkeren Schutzes bedürfen" soll sicherstellen, daß der den Ländern überlassene Bereich im Interesse der Lärmbekämpfung nicht zu eng gezogen wird. Eine bundesrechtliche Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist bei dieser Fassung nicht mehr notwendig.

Zu § 6

Satz 2 der Neufassung soll den Verwaltungsbehörden eine Handhabe geben, auch in den Fällen einzuschreiten, in denen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, um Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit abzuwehren.

Zu § 7 a

In Anlehnung an sonstige Vorschriften des technischen Rechtes sieht die Neufassung für den Betrieb von Baumaschinen durch die Deutsche Bundesbahn und die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes eine eigene Verwaltungszuständigkeit dieser Behörden für den Vollzug des Gesetzes vor.

Zu § 7 b

Um die beim Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 notwendige sachverständige Beratung der Bundesregierung zu erleichtern, wird die Bildung eines technischen Ausschusses für notwendig gehalten, dem neben Behördenvertretern Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Wissenschaft angehören.

Zu § 8

Die Vorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist Vorbildern in neueren Gesetzen angepaßt.

Zu § 9

Die Neufassung des Absatzes 1 ist eine Folge der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 4 und 5. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zu §§ 11 und 12

In der Neufassung sind die Vorschriften nicht mehr sinnvoll, da nur noch Verstöße gegen § 7 mit Bußgeld bedroht sind. Bei diesen Verstößen dürfte eine Verletzung der Aufsichtspflicht oder eine Geldbuße gegen die juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften nicht in Betracht kommen.

Bonn, den 16. Juni 1965

Dr. Jungmann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3142 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   erstmals am 1. Juli 1968 und dann jeweils in Abständen von zwei Jahren über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und den Stand der Technik dem Ausschuß für Gesundheitswesen und dem Wirtschaftsausschuß zu berichten.

Bonn, den 16. Juni 1965

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern)	**Dr. Jungmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm

— Drucksache IV/3142 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm	**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm**
Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Geltungsbereich**	§ 1
(1) Dieses Gesetz gilt für Baumaschinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.	(1) unverändert
(2) Baumaschinen im Sinne dieses Gesetzes sind maschinelle Einrichtungen, die als technische *Hilfsmittel* bei der Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden, insbesondere Bagger, *Betonmischmaschinen,* Kompressoren, Kreissägen, *Planierraupen,* *Preßlufthammer,* Rammen, *Transportbänder,* *Verdichter.*	(2) Baumaschinen im Sinne dieses Gesetzes sind maschinelle Einrichtungen, die als technische **Arbeitsmittel** bei der Durchführung von Bauarbeiten **auf Baustellen** Verwendung finden, insbesondere Bagger, **Drucklufthämmer,** **Flachbaggergeräte,** **Förderbänder, Förderschnecken,** Kompressoren, Kreissägen, **Mischmaschinen,** Rammen, **Vibrationswalzen, Vibrationsplatten.**
(3) Vorschriften über den Arbeitschutz bleiben unberührt.	(3) unverändert
§ 2 **Pflichten des Betreibers**	§ 2 **Pflichten des Betreibers**
(1) Wer Baumaschinen betreibt, hat *zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen durch Lärm* dafür zu sorgen, daß	Wer Baumaschinen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß

Entwurf

1. Geräusche der Baumaschinen verhindert werden, die *bei ordnungsgemäßem Betrieb* vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, die die *Ausstrahlung* unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.

Zu diesem Zweck hat er insbesondere dafür zu sorgen, daß sich die Baumaschinen während des Betriebes in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und daß geeignete Maßnahmen zur Dämmung und Dämpfung der Geräusche getroffen werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, im Einzelfall die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Immissionsrichtwerte für die von Baustellen ausgehenden Geräusche, bei deren Überschreiten Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit zu besorgen sind, sowie das Verfahren für die Messung der Geräuschimmissionen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Geräusche der Baumaschinen verhindert werden, die **nach dem Stand der Technik** vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, die die **Ausbreitung** unvermeidbarer Geräusche **von der Baustelle** auf ein Mindestmaß beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

Entwurf

§ 3

Emissionsgrenzwerte

(1) Die Bundesregierung *wird ermächtigt, zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen durch Lärm durch Rechtsverordnung* mit Zustimmung des Bundesrates

1. *Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die beim Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen nicht überschritten werden dürfen, und*
2. *Vorschriften zu erlassen über* das Verfahren für die Messung der Geräuschemissionen.

Bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten sind wirtschaftlich vertretbare Übergangsfristen für Baumaschinen vorzuschreiben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hergestellt oder in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht sind.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden *können* im Einzelfall *zulassen, daß die nach Absatz 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte überschritten werden, soweit dies zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonst aus dringenden Gründen erforderlich ist.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Anordnungen im Einzelfall, Verwaltungsvorschriften

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden **sind befugt,** im Einzelfall **die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Pflichten erforderlich sind.**

(2) Die Bundesregierung **erläßt zur Durchführung des Absatzes 1 nach Anhörung des technischen Ausschusses (§ 8)** mit Zustimmung des Bundesrates **allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über**

1. **Richtwerte für die von Baumaschinen bei bestimmten Betriebsvorgängen ausgehenden Geräusche, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (Emissionsrichtwerte),**
2. **Richtwerte für die von Baustellen ausgehenden Geräuschemissionen, bei deren Überschreiten Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit zu besorgen sind (Emissionsrichtwerte),**
3. das Verfahren für die Messung der Geräuschemissionen **von Baumaschinen und der von Baustellen ausgehenden Geräuschemissionen.**

Entwurf

§ 4

Kennzeichnung

(1) Baumaschinen, für die Emissionsgrenzwerte nach § 3 Abs. 1 festgesetzt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit ihren Emissionswerten gekennzeichnet sind. Für die Ermittlung der Emissionswerte gelten die Vorschriften über das Meßverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Das Verbot des Inverkehrbringens nach Satz 1 gilt nicht für Baumaschinen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung Art und Form der Kennzeichnung nach Absatz 1.

§ 5

Betriebsbeschränkungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen durch Lärm durch Rechtsverordnung den gewerbsmäßigen Betrieb von Baumaschinen zeitlich zu beschränken.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für besonders schutzbedürftige Bezirke *den gewerbsmäßigen Betrieb bestimmter Arten von Baumaschinen anderen als zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen.*

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden oder diesen nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 6

Untersagung des Betriebes einer Baumaschine

Verletzt der Betreiber einer Baumaschine *eine sich aus § 2 Abs. 1 oder einer Verordnung* nach § 3 Abs. 1 *ergebende Pflicht,* so kann *der* Betrieb der Baumaschine bis zur Herstellung *eines diesen Vorschriften* entsprechenden Zustandes *untersagt werden. Der* Betrieb der Baumaschine *ist* zu untersagen, *wenn der Betreiber gegen Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 verstößt. Wegen Verletzung einer sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Pflicht darf der Betrieb einer Baumaschine nur untersagt werden, wenn der Betreiber einer behördlichen Anordnung nach § 2 Abs. 2 nicht nachgekommen ist.*

§ 7

Überwachung

(1) Die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Baumaschinen betrieben werden, sind verpflichtet, den *Bediensteten* der nach

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

entfällt

§ 5

Landesrechtliche Betriebsbeschränkungen

Die Länder können den Betrieb von Baumaschinen zeitlich beschränken. **Sie können ferner** für Bezirke, **die eines besonderen Schutzes bedürfen, vorschreiben, daß**

1. **bestimmte Baumaschinen nicht betrieben werden dürfen,**
2. **der Betrieb von Baumaschinen bestimmten Anforderungen genügen muß.**

§ 6

Untersagung des Betriebes einer Baumaschine

Kommt der Betreiber einer Baumaschine **einer behördlichen Anordnung** nach § 3 Abs. 1 **nicht nach,** so kann **die zuständige Behörde den** Betrieb der Baumaschine bis zur Herstellung **des dieser Anordnung** entsprechenden Zustandes **untersagen. Sie kann den** Betrieb **von** Baumaschinen **ferner** untersagen, **wenn Anordnungen nach § 3 Abs. 1 nicht ausreichen, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.**

§ 7

Überwachung

(1) Die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Baumaschinen betrieben werden, sind verpflichtet, den **Angehörigen** der

Entwurf

Landesrecht zuständigen Behörden und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen, insbesondere Geräuschmessungen, zu gestatten. Soweit es zur Vornahme der Prüfungen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen ferner Arbeitskräfte *und* Hilfsmittel bereitzustellen und den *Bediensteten* der nach Landesrecht zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Kosten, die durch Heranziehung von Sachverständigen zu Prüfungen nach Absatz 1 entstehen, *können* den Eigentümern und Betreibern von Baumaschinen *auferlegt werden,* sofern Verstöße gegen § 2 *Abs. 1 oder Vorschriften nach § 3 Abs. 1* festgestellt worden sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach Landesrecht zuständigen Behörden und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen, insbesondere Geräuschmessungen, zu gestatten. Soweit es zur Vornahme der Prüfungen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen ferner Arbeitskräfte **sowie** Hilfsmittel, **insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate,** bereitzustellen und den **Angehörigen** der nach Landesrecht zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Kosten, die durch Heranziehung von Sachverständigen zu Prüfungen nach Absatz 1 entstehen, **sind** den Eigentümern und Betreibern von Baumaschinen **aufzuerlegen,** sofern Verstöße gegen § 2 festgestellt worden sind.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7 a

Zuständige Behörde für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Soweit die Verwendung von Baumaschinen durch die Deutsche Bundesbahn und die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, werden die Befugnisse nach § 3 Abs. 1, §§ 6 und 7 durch den Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmten Stellen wahrgenommen.

§ 7 b

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Gesundheitswesen wird der Ausschuß für den Schutz gegen Baulärm gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

1 Vertreter des Bundesministers für Gesundheitswesen

1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft

1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

1 Vertreter des Bundesministers des Innern

1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr

1 Vertreter des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

6 Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

2 Vertretern der Baumaschinenindustrie

2 Vertretern der Bauwirtschaft

1 Vertreter der Wissenschaft

1 Vertreter der VDI-Kommission „Lärmminderung"

1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

1 Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung

1 Vertreter der Technischen Überwachungsvereine

1 Vertreter der Staatlichen Technischen Überwachung

2 Vertretern der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheitswesen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Entwurf

§ 8

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als *Bediensteter* oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten *Verwaltungsbehörde* bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als **Angehöriger** oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten **Behörde** bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) unverändert

Entwurf

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 4 Baumaschinen gewerbsmäßig ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,*
2. *Vorschriften nach § 5 zuwiderhandelt,*
3. *eine durch § 7 begründete Pflicht verletzt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, *wenn sie*

1. *vorsätzlich begangen ist,* mit einer Geldbuße *bis zu 10 000 Deutsche Mark,*
2. *fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark*

geahndet werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen § 7 Abs. 1 den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen nicht gestattet oder Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt oder eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Entwurf

§ 10

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschrift*en* des § 9 *gelten* auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 9 **gilt** auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, **als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft** oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) unverändert

Entwurf

§ 11

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach § 9 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 5000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 2000 Deutsche Mark.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 12 ***Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften*** *Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach §§ 9 oder 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach diesen Vorschriften zu bemessen.*	§ 12 **entfällt**
§ 13 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*	§ 13 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
§ 14 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 14 unverändert